

(local debts) auf die Mandatarmacht übergegangen, mindestens aber von ihr zu vertreten sind . . .

* * *

4) 16. Juni 1930 (323/29. IV) (Jur. W. 1930, S. 3551)

Gemischte Schiedsgerichte — Zuständigkeit gem. Art. 304 V. V. — Verzicht auf die Einrede der Unzuständigkeit der deutschen Gerichte —

Der Schuldner, der sich nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages für einen Anspruch aus einem zu der Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichts gehörenden Vertrage der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäß § 794 der Zivilprozeßordnung unterwirft, verzichtet damit auf die Einrede der Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichts. Wenn die Klägerin an den Beklagten das Ansinnen der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung stellte, so war damit zugleich deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie mit einer Abwicklung der Rechtsbeziehungen zum Beklagten im gewöhnlichen Prozeßverfahren rechnete. Der Beklagte ist darauf ohne weiteres eingegangen. Er muß daher nach Treu und Glauben seine Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung dahin gelten lassen, daß er sich damit zugleich der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte für das fragliche Schuldverhältnis unterwarf.

* * *

5) 6. August 1930 (7 T. B. 50. 30, XI 811,30) (Jur. W. 1931, S. 250).

Völkerrecht und Landesrecht — Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23. Dez. 1929 — Verhältnis zu älteren Auslieferungsverträgen.

Der deutsch-italienische Auslieferungsvertrag wird ergänzt durch das Auslieferungsgesetz, soweit er nicht etwas Gegenteiliges bestimmt oder Italien weitergehende Rechte einräumt.

* * *

6) 22. September 1930 (IV 493.29) (RGZ. Bd. 130 S. 23).

Vertrag von Versailles Art. 297 — Beschlagnahme vor Inkrafttreten des Vertrags von Versailles — Beschlagnahme von in Deutschland belegenen Bankguthaben.

I. Sowohl nach deutschem wie nach zwischenstaatlichem Privatrecht ist für die Beurteilung der Wirksamkeit gerichtlicher oder sonstiger behördlicher Maßnahmen als der Ort, wo sich die Forderung befindet, grundsätzlich der Wohnsitz des Schuldners, bei einer juristischen Person also der Sitz der Hauptniederlassung anzusehen.